

Kleine Anfrage

des Abg. Hans-Jürgen Goßner AfD

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Verfügung der Stadt Nürtingen am 30. November 2024 gegen Pressevertreter von Compact TV

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwiefern wurden hier im Vorfeld ausgehängte Aufenthaltsverbote gegen Besucher und Referenten einer Veranstaltung dazu genutzt, um eine mögliche Einreise von umstrittenen Regierungskritikern zu unterbinden?
2. Auf welcher rechtlichen Grundlage konnte ein Aufenthaltsverbot gegen den Reporter Paul Klemm überhaupt verhängt werden, wenn das Verbot gegen das Compact-Magazin vom Bundesverwaltungsgericht bereits seit dem 14. August 2024 ausgesetzt ist?
3. Ist die Landesregierung der Ansicht, dass die Erteilung des Aufenthaltsverbots gegen den Reporter Paul Klemm auch im Hinblick auf die inhaltlich falschen Angaben, wie dem ausgesetzten Verbot von Compact und der falschen Zuweisung der Position des Chefredakteurs, rechtswidrig oder zumindest formal ungültig war?
4. Auf welcher rechtlichen Grundlage können Aufenthaltsverbote gegen Pressevertreter verhängt werden, die sich darauf beziehen, dass teilnehmende Referenten möglicherweise rechtswidrige Äußerungen tätigen könnten, wovon nicht einmal im Vorfeld feststellbar ist, ob dies überhaupt eintritt und was davon unter freie Meinungsäußerung fällt und was tatsächlich strafbar ist?
5. Wie viele Verurteilungen wegen volksverhetzenden Äußerungen gab es von 2014 bis heute von Pressevertretern oder Referenten bei Veranstaltungen in Baden-Württemberg (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Name der Veranstaltung, Organisatoren der Veranstaltungen)?
6. Wie viele Veranstaltungen wurden ihrer Kenntnis nach seit 2014 aufgrund der Befürchtung, es könnten volksverhetzende Äußerungen gemacht werden, bereits im Vorfeld verboten?

7. Ist die Landesregierung der Ansicht, dass es generell legitim ist, Veranstaltungen zu verbieten, auf denen möglicherweise umstrittene Persönlichkeiten mit hohem Bekanntheitsgrad teilnehmen könnten?
8. Ist die Landesregierung der Ansicht, dass es legitim ist, auch künftig Aufenthaltsverbote gegen Pressevertreter alternativer Medien auszusprechen?

18.3.2025

Goßner AfD

Begründung

Am 30. November 2024 hätte laut einem Bericht der Stuttgarter Zeitung mit dem Titel „Polizei verhindert Treffen von Reconquista 21 in Nürtingen“ ein größeres Vernetzungstreffen rechter Vorfeldorganisationen stattfinden sollen. Zu den Referenten der Veranstaltung war auch der Journalist Paul Klemm von Compact TV eingeladen. Dieser erhielt beim Versuch, den Veranstaltungsort zu betreten, jedoch einen Platzverweis und ein Aufenthaltsverbot für den gesamten Stadtbereich Nürtingen. Die Verfügung des Ordnungsamts Nürtingen liegt dem Ersteller der Anfrage vor. In dieser Verfügung finden sich gleich mehrere Falschangaben. So wird zum einen behauptet, der Journalist Paul Klemm sei Chefredakteur des Compact Magazins, was mit als Begründung für das Aufenthaltsverbot angeführt wird. Tatsächlich ist nach wie vor Jürgen Elsässer Chefredakteur von Compact. Weiter wird angeführt, dass das Compact Magazin verboten sei, was ebenfalls nicht korrekt ist, da das Verbot seit dem 14. August 2024 bis zur Hauptverhandlung ausgesetzt wurde. Darüber hinaus wird der Platzverweis gegen Paul Klemm mit einer möglichen Teilnahme des Aktivisten Martin Sellners begründet. Hier bedient sich die Stadt Nürtingen der Unterstellung, dass von diesem möglicherweise volksverhetzende Aussagen getätigt werden könnten. Sowohl die Mutmaßung darüber, dass ein umstrittener Referent kommen könnte sowie die generelle Mutmaßung darüber, dass möglicherweise strafbare Aussagen gemacht werden könnten, dienen dem Ordnungsamt Nürtingen als Grundlage, eine Veranstaltung zu untersagen. Die Kleine Anfrage möchte aufgrund der Falschangaben und Mutmaßungen in der Verfügung gegen Paul Klemm die Sicht der Landesregierung zu diesem Vorgehen erfragen. Weiter soll geklärt werden, inwiefern die Stadt Nürtingen hier möglicherweise unrechtmäßige Aufenthaltsverbote eingesetzt hat, um eine nicht genehme Veranstaltung durch die Hintertür zu verhindern.

Antwort

Mit Schreiben vom 10. April 2025 Nr. IM3-0141.5-583/8/8 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Inwiefern wurden hier im Vorfeld ausgehängte Aufenthaltsverbote gegen Besucher und Referenten einer Veranstaltung dazu genutzt, um eine mögliche Einreise von umstrittenen Regierungskritikern zu unterbinden?*
2. *Auf welcher rechtlichen Grundlage konnte ein Aufenthaltsverbot gegen den Reporter Paul Klemm überhaupt verhängt werden, wenn das Verbot gegen das Compact-Magazin vom Bundesverwaltungsgericht bereits seit dem 14. August 2024 ausgesetzt ist?*
3. *Ist die Landesregierung der Ansicht, dass die Erteilung des Aufenthaltsverbots gegen den Reporter Paul Klemm auch im Hinblick auf die inhaltlich falschen Angaben, wie dem ausgesetzten Verbot von Compact und der falschen Zuweisung der Position des Chefredakteurs, rechtswidrig oder zumindest formal ungültig war?*

4. *Auf welcher rechtlichen Grundlage können Aufenthaltsverbote gegen Pressevertreter verhängt werden, die sich darauf beziehen, dass teilnehmende Referenten möglicherweise rechtswidrige Äußerungen tätigen könnten, wovon nicht einmal im Vorfeld feststellbar ist, ob dies überhaupt eintritt und was davon unter freie Meinungsäußerung fällt und was tatsächlich strafbar ist?*

Zu 1. bis 4.:

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Stadt Nürtingen hat am 30. November 2024 gegen einen geplanten Teilnehmer und Redner eines Treffens von Reconquista 21 auf Grundlage des § 30 Abs. 2 des Polizeigesetzes (PolG) ein Aufenthaltsverbot für das Stadtgebiet von Nürtingen erlassen. Die Polizei – im konkreten Fall die Stadt Nürtingen als Ortschaftspolizeibehörde – kann nach § 30 Abs. 2 PolG einer Person verbieten, einen bestimmten Ort, ein bestimmtes Gebiet innerhalb einer Gemeinde oder ein Gemeindegebiet zu betreten oder sich dort aufzuhalten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person dort eine Straftat begehen oder zu ihrer Begehung beitragen wird. Das Aufenthaltsverbot ist zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken und darf räumlich nicht den Zugang zur Wohnung der betroffenen Person umfassen. Die in diesem Zusammenhang vorzunehmende Prognose muss auf Grundlage nachprüfbarer Tatsachen erfolgen. Hierfür kommen auch Indiz-Tatsachen in Betracht. Ein Schadenseintritt muss dabei nicht mit Gewissheit zu erwarten sein. Vielmehr genügt die hinreichende Wahrscheinlichkeit der Begehung einer Straftat.

Die oben genannte Person gehört zum Umfeld der als rechtsextrem bekannten Compact Magazin GmbH, gegen die ein Verbotsverfahren anhängig ist. Zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung ging die zuständige Ortschaftspolizeibehörde davon aus, dass im Rahmen der Veranstaltung Reconquista 21 Straftaten wie z. B. Volksverhetzung begangen werden könnten. Diese Prognose erfolgte unabhängig vom Verfahrensstand des genannten Verbotsverfahrens und von der Zuordnung des Adressaten zur Funktion des Chefredakteurs des genannten Magazins. Nach Auffassung des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen sind die dem Aufenthaltsverbot zugrundeliegenden Erwägungen dem Grunde nach nicht zu beanstanden.

5. *Wie viele Verurteilungen wegen volksverhetzenden Äußerungen gab es von 2014 bis heute von Pressevertretern oder Referenten bei Veranstaltungen in Baden-Württemberg (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Name der Veranstaltung, Organisatoren der Veranstaltungen)?*

Zu 5.:

Hierzu liegen dem Ministerium der Justiz und für Migration keine Erkenntnisse vor.

Die Strafverfolgungsstatistik erfasst Verurteilungen durch baden-württembergische Strafgerichte nach bestimmten Straftatbeständen des Strafgesetzbuchs oder des Nebenstrafrechts. Eine differenzierte Erfassung nach einzelnen Tatmodalitäten oder der Zugehörigkeit des Verurteilten zu einer bestimmten Berufsgruppe findet nicht statt. Eine händische Aktenauswertung kann bereits angesichts des jährlichen staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Fallaufkommens nicht in Betracht kommen.

6. Wie viele Veranstaltungen wurden ihrer Kenntnis nach seit 2014 aufgrund der Befürchtung, es könnten volksverhetzende Äußerungen gemacht werden, bereits im Vorfeld verboten?

Zu 6.:

Es erfolgt keine statistische Erfassung von verbotenen Veranstaltungen im Sinne der Fragestellung, weshalb das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen hierzu keine Aussage treffen kann.

7. Ist die Landesregierung der Ansicht, dass es generell legitim ist, Veranstaltungen zu verbieten, auf denen möglicherweise umstrittene Persönlichkeiten mit hohem Bekanntheitsgrad teilnehmen könnten?

8. Ist die Landesregierung der Ansicht, dass es legitim ist, auch künftig Aufenthaltsverbote gegen Pressevertreter alternativer Medien auszusprechen?

Zu 7. und 8.:

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Entsprechende Maßnahmen setzen stets eine sorgfältige Prüfung der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls und Abwägung der Grundrechte voraus. Grundsätzlich kommen zur Verhinderung von Straftaten bei derartigen Veranstaltungen auch Aufenthaltsverbote durch die zuständigen Ortspolizeibehörden in Betracht. Entsprechende Aufenthaltsverbote werden durch ggf. erforderliche Maßnahmen des Polizeivollzugsdienstes flankiert.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen